

TE Vwgh Erkenntnis 2012/12/21 2012/03/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
23 Insolvenzrecht Exekutionsrecht;
23/01 Insolvenzordnung;
23/01 Konkursordnung;
27 Rechtspflege;
50/01 Gewerbeordnung;
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

GelVerkG 1996 §5 Abs1 Z2;
GewO 1994 §13 Abs3;
GewO 1994 §13 Abs4;
GewO 1994 §26 Abs2;
GewO 1994 §87 Abs1 Z2;
GewO 1994 §87 Abs2;
IRÄG 2010;
VwRallg;

1. GewO 1994 § 13 heute
 2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
 3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
 4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
 10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996
-
1. GewO 1994 § 13 heute
 2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
 3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
 4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010

5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 26 heute
2. GewO 1994 § 26 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. GewO 1994 § 26 gültig von 15.01.2005 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
4. GewO 1994 § 26 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
5. GewO 1994 § 26 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des J E in G, vertreten durch Dr. Manfred Rath, Dr. Gunther Ledolter, Mag. Martin Sudi, Ing. Mag. Georg Siarlidis und Mag. Andreas Huber, Rechtsanwälte in 8020 Graz, Friedhofgasse 20, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Steiermark vom 21. Februar 2012, ZI A14-30-1940/2012-4, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung für das Taxi-Gewerbe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für das Taxi-Gewerbe mit Personenkraftwagen (an einem näher bezeichneten Standort in Graz) gemäß § 3 Abs 1 Z 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112 (GelverkG), § 87 Abs 1 Z 2 iVm § 13 Abs 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194 idF BGBl I Nr 99/2011 (GewO 1994), und § 66 Abs 4 AVG entzogen. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für das Taxi-Gewerbe mit Personenkraftwagen (an einem näher bezeichneten Standort in Graz) gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112 (GelverkG), Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 99 aus 2011, (GewO 1994), und Paragraph 66, Absatz 4, AVG entzogen.

Begründend stellte die belangte Behörde als unstrittig fest, dass mit Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 21. Oktober 2011 das den Beschwerdeführer betreffende Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtmäßig nicht eröffnet worden sei, und dass der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen sei. Der genannte Beschluss sei in Rechtskraft erwachsen (Beschluss vom 21. November 2011).

Da damit der Gewerbeausschlussgrund nach § 13 Abs 3 Z 1 GewO 1994 vorliege, sei die Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs 1 Z 2 leg cit zu entziehen. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, dass von der Entziehung der Gewerbeberechtigung abgesehen werden könnte, wenn die weitere Gewerbeausübung im vorwiegenden Interesse der Gläubiger gelegen sei, sei auf die Änderung des § 87 Abs 2 GewO 1994 durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 hinzuweisen. Durch die Neufassung dieser Bestimmung sei vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung betreffend rechtskräftiger Nichteröffnung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens die Prüfung entfallen, ob die weitere Gewerbeausübung im Interesse der Gläubiger gelegen sei. Damit sei im Entziehungsverfahren nicht zu prüfen, ob der Gewerbetreibende in der Lage sei, die offenen und die mit der Gewerbeausübung verbundenen Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Gewerbetreibenden sei im Entziehungsverfahren keine zu lösende Vorfrage iSd § 38 AVG. Diese Beurteilung bleibe dem Nachsichtsverfahren gemäß § 26 GewO 1994 vorbehalten. Für die Berücksichtigung der Erhaltung der Existenzgrundlage des Gewerbeberechtigten oder der den Gewerbetreibenden treffenden Sorgfaltspflichten im Rahmen der anzuwendenden Vorschrift des § 87 Abs 1 Z 2 GewO 1994 fehle die Rechtsgrundlage. Für den Beschwerdeführer bestehe aber die Möglichkeit, einen Antrag um Nachsicht vom Gewerbeausschlussgrund gemäß § 26 Abs 2 GewO 1994 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Da damit der Gewerbeausschlussgrund nach Paragraph 13, Absatz 3, Ziffer eins, GewO 1994 vorliege, sei die Gewerbeberechtigung gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, leg cit zu entziehen. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, dass von der Entziehung der Gewerbeberechtigung abgesehen werden könnte, wenn die weitere Gewerbeausübung im vorwiegenden Interesse der Gläubiger gelegen sei, sei auf die Änderung des Paragraph 87, Absatz 2, GewO 1994 durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 hinzuweisen. Durch die Neufassung dieser Bestimmung sei vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung betreffend rechtskräftiger Nichteröffnung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens die Prüfung entfallen, ob die weitere Gewerbeausübung im Interesse der Gläubiger gelegen sei. Damit sei im Entziehungsverfahren nicht zu prüfen, ob der Gewerbetreibende in der Lage sei, die offenen und die mit der Gewerbeausübung verbundenen Verbindlichkeiten zu

begleichen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Gewerbetreibenden sei im Entziehungsverfahren keine zu lösende Vorfrage iSd Paragraph 38, AVG. Diese Beurteilung bleibe dem Nachsichtverfahren gemäß Paragraph 26, GewO 1994 vorbehalten. Für die Berücksichtigung der Erhaltung der Existenzgrundlage des Gewerbeberechtigten oder der den Gewerbetreibenden treffenden Sorgfaltspflichten im Rahmen der anzuwendenden Vorschrift des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 fehle die Rechtsgrundlage. Für den Beschwerdeführer bestehe aber die Möglichkeit, einen Antrag um Nachsicht vom Gewerbeausschließungsgrund gemäß Paragraph 26, Absatz 2, GewO 1994 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Nach § 1 Abs 1 GelverkG gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrlineingesetzes. Soweit das GelverkG nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbebezüge die GewO 1994 mit der Maßgabe, dass die Gewerbe nach dem GelverkG als reglementierte Gewerbe gelten, auf die § 95 Abs 2 GewO 1994 anzuwenden ist (§ 1 Abs 2 GelverkG). Nach Paragraph eins, Absatz eins, GelverkG gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrlineingesetzes. Soweit das GelverkG nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbebezüge die GewO 1994 mit der Maßgabe, dass die Gewerbe nach dem GelverkG als reglementierte Gewerbe gelten, auf die Paragraph 95, Absatz 2, GewO 1994 anzuwenden ist (Paragraph eins, Absatz 2, GelverkG).

§ 2 Abs 1 GelverkG ordnet an, dass die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs 1 leg cit nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden darf. Paragraph 2, Absatz eins, GelverkG ordnet an, dass die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des Paragraph eins, Absatz eins, leg cit nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden darf.

Nach § 3 Abs 1 leg cit dürfen Konzessionen für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden, erteilt werden "(mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe))"; diese Gewerbeberechtigung umfasst auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können. Nach Paragraph 3, Absatz eins, leg cit dürfen Konzessionen für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden, erteilt werden "(mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe))"; diese Gewerbeberechtigung umfasst auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können.

Voraussetzung für die Erteilung der Konzession ist unter anderem nach § 5 Abs 1 Z 2 GelverkG, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes die finanzielle Leistungsfähigkeit vorliegt, welche in § 5 Abs 4 leg cit und in § 2 der Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr, BGBl Nr 889/1994 idF BGBl II Nr 459/2010, näher determiniert wird. Voraussetzung für die Erteilung der Konzession ist unter anderem nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, GelverkG, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes die finanzielle Leistungsfähigkeit vorliegt, welche in Paragraph 5, Absatz 4, leg cit und in Paragraph 2, der Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr, Bundesgesetzblatt Nr 889 aus 1994, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 459 aus 2010,, näher determiniert wird.

§ 5 Abs 1 GelverkG verlangt, dass sämtliche Voraussetzungen - somit auch die finanzielle Leistungsfähigkeit - während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht

mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994 zu entziehen. Paragraph 5, Absatz eins, GelverkG verlangt, dass sämtliche Voraussetzungen - somit auch die finanzielle Leistungsfähigkeit - während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Paragraphen 87 bis 91 GewO 1994 zu entziehen.

Gemäß § 87 Abs 1 Z 2 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn einer der in § 13 Abs 3 bis 5 leg cit angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt. Nach § 13 Abs 3 Z 1 GewO 1994 sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende ausgeschlossen, wenn (Z 1) das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wird, und (Z 2) der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn einer der in Paragraph 13, Absatz 3, bis 5 leg cit angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt. Nach Paragraph 13, Absatz 3, Ziffer eins, GewO 1994 sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende ausgeschlossen, wenn (Ziffer eins,) das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wird, und (Ziffer 2,) der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Bei der Entscheidung über eine solche Entziehung handelte es sich um eine gebundene Entscheidung, die nicht im Ermessen der zuständigen Gewerbebehörde liegt. Anders als nach der Rechtslage vor dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl I Nr 29, kann die Behörde - ausgenommen im Falle des Vorliegens der Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung - von der in § 87 Abs 1 Z 2 GewO 1994 vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung auch dann nicht absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist (vgl VwGH vom 22. Oktober 2012, 2012/03/0034, mwH). Bei der Entscheidung über eine solche Entziehung handelte es sich um eine gebundene Entscheidung, die nicht im Ermessen der zuständigen Gewerbebehörde liegt. Anders als nach der Rechtslage vor dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl I Nr 29, kann die Behörde - ausgenommen im Falle des Vorliegens der Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung - von der in Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung auch dann nicht absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist vergleiche , VwGH vom 22. Oktober 2012, 2012/03/0034, mwH).

§ 26 Abs 2 GewO 1994 sieht vor, dass die Behörde im Fall des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs 3 oder 4 leg cit die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen hat, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Rechtsträgers erwartet werden kann, dass er den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird. Paragraph 26, Absatz 2, GewO 1994 sieht vor, dass die Behörde im Fall des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, oder 4 leg cit die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen hat, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Rechtsträgers erwartet werden kann, dass er den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.

Die beschwerdeführende Partei zieht (auch) in der Beschwerde nicht in Zweifel, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beschwerdeführers mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde, und dass ferner der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. § 87 Abs 2 GewO 1994 idF des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 erlaubt der Behörde - wie erwähnt - ein Absehen von der im § 87 Abs 1 Z 2 leg cit vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn die Gewerbeausübung vorliegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist, nur mehr im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung. Da die vorliegende Entziehung nicht eine Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung betrifft, war - entgegen der Beschwerde - für die Anwendung des § 87 Abs 1 Z 2 GewO 1994 lediglich entscheidend, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 3 leg cit vorlagen, wovon im gegenständlichen Fall angesichts des unstrittigen Sachverhalts auszugehen ist. Anders als die Beschwerde meint, hatte die belangte Behörde daher nicht zu prüfen, ob - im Sinn der Rechtslage vor dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 - die weitere Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen wäre. Die beschwerdeführende Partei zieht (auch) in der Beschwerde nicht in Zweifel, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beschwerdeführers mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde, und dass ferner der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Paragraph 87, Absatz 2, GewO 1994 in der

Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 erlaubt der Behörde - wie erwähnt - ein Absehen von der im Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, leg cit vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn die Gewerbeausübung vorliegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist, nur mehr im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung. Da die vorliegende Entziehung nicht eine Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung betrifft, war - entgegen der Beschwerde - für die Anwendung des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 lediglich entscheidend, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 13, Absatz 3, leg cit vorlagen, wovon im gegenständlichen Fall angesichts des unstrittigen Sachverhalts auszugehen ist. Anders als die Beschwerde meint, hatte die belangte Behörde daher nicht zu prüfen, ob - im Sinn der Rechtslage vor dem Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 - die weitere Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen wäre.

Wenn der Beschwerdeführer meint, dass seine Berufung gegen den Erstbescheid, aber auch seine Stellungnahme im Entziehungsverfahren als Antrag gemäß § 26 Abs 2 GewO 1994 zu werten wären, ist für ihn bezüglich des angefochtenen Bescheides nichts zu gewinnen. Entgegen der Beschwerde war die Behörde auch nicht gehalten, vor ihrer Entscheidung betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung über einen Antrag nach § 26 Abs 2 GewO 1994 auf Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs 3 oder 4 leg cit zu entscheiden. Wenn der Beschwerdeführer meint, dass seine Berufung gegen den Erstbescheid, aber auch seine Stellungnahme im Entziehungsverfahren als Antrag gemäß Paragraph 26, Absatz 2, GewO 1994 zu werten wären, ist für ihn bezüglich des angefochtenen Bescheides nichts zu gewinnen. Entgegen der Beschwerde war die Behörde auch nicht gehalten, vor ihrer Entscheidung betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung über einen Antrag nach Paragraph 26, Absatz 2, GewO 1994 auf Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, oder 4 leg cit zu entscheiden.

Mit seinem (eingehenden) Vorbringen, dass die weitere Ausübung des Gewerbes jedenfalls im Interesse seiner Gläubiger gelegen wäre, vermag der Beschwerdeführer daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Vor diesem Hintergrund ist dem Beschwerdeführer auch mit seiner Verfahrensrüge, es sei bezüglich des Umstands, dass keine Gefährdung der Gläubiger durch die weitere Gewerbeausübung vorliegen würde, der Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt worden, kein Erfolg beschieden.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs 2 Z 6 VwGG abgesehen werden: Der EGMR sieht den Entfall der nach Art 6 Abs 1 EMRK grundsätzlich gebotenen öffentlichen Verhandlung dann als zulässig an, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Ausnahme davon rechtfertigen (vgl etwa die Urteile des EGMR in den Fällen Jussila gegen Finnland, 23. November 2006, Nr 73053/01; Bösch gegen Österreich, 3. Mai 2007, Nr 17912/05; Hofbauer gegen Österreich 2, 10. Mai 2007, Nr 7401/04). Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände etwa dann angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen betrifft; der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang aber auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier insofern geklärt, als die Voraussetzungen für die Entziehung der gegenständlichen Konzession iSd § 13 Abs 3 Z 1 GewO 1994 unstrittig gegeben sind. Da somit keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen wurden, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte, steht Art 6 EMRK dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des § 39 Abs 2 Z 6 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden: Der EGMR sieht den Entfall der nach Artikel 6, Absatz eins, EMRK grundsätzlich gebotenen öffentlichen Verhandlung dann als zulässig an, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Ausnahme davon rechtfertigen vergleiche , etwa die Urteile des EGMR in den Fällen Jussila gegen Finnland,

23. November 2006, Nr 73053/01; Bösch gegen Österreich, 3. Mai 2007, Nr 17912/05; Hofbauer gegen Österreich 2, 10. Mai 2007, Nr 7401/04). Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände etwa dann angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen betrifft; der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang aber auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigt. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier insofern geklärt, als die Voraussetzungen für die Entziehung der gegenständlichen Konzession iSd Paragraph 13, Absatz 3, Ziffer eins, GewO 1994 unstrittig gegeben sind. Da somit keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen wurden, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte, steht Artikel 6, EMRK dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 21. Dezember 2012

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012030060.X00

Im RIS seit

28.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at